

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

30. Juni 2020

Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 3. April 2020 die Kantone zur Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023) eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der Zustimmung zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 hat das Schweizer Stimmvolk den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energie beschlossen. Dazu sollen die bestehenden Förderinstrumente verstärkt werden, bis sie durch ein Lenkungssystem abgelöst werden können. Parallel dazu soll der Strommarkt geöffnet und die Versorgungssicherheit der Schweiz ohne Kernkraftwerke längerfristig und erneuerbar sichergestellt werden.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, Planungssicherheit für die Strombranche zu schaffen und den Anreiz für Investitionen in erneuerbare Stromproduktion im Rahmen des bestehenden Netzzuschlags zu verstärken. Investitionen in erneuerbare Energien sind kapitalintensiv und benötigen längerfristige Planungssicherheit. Besonders begrüssen wir deshalb die Verlängerung der bisherigen Förderung bis 2035 und die Festlegung von verbindlichen Ausbauzielen für die Jahre 2035 und 2050. Die Absicht, den Zubau von Photovoltaik mit Anreiz und einem marktnahen, vollzugsschlanken Verfahren zu beschleunigen, unterstützt unsere kantonalen Ziele. Das Solarstrompotential an Gebäuden und Infrastrukturanlagen ist gross und die Technologie genießt eine vergleichsweise hohe Akzeptanz in der Bevölkerung.

Anpassungsbedarf sehen wir bei den Massnahmen zur Förderung von Holzkraftwerken. Der Beitrag von einheimischem Holz zur Strom- und Wärmeversorgung ist bereits heute beachtlich, das Energieholzpotential ist aber noch nicht ausgeschöpft. Die Erhöhung der Investitionsbeiträge bis zu 60 % der anrechenbaren Kosten ist zwar ein deutliches Signal für neue Investitionen. Dies genügt aber nicht, um den Weiterbetrieb der bereits bestehenden Anlagen ausreichend sicherzustellen. Um Rückschritte in der Energieholznutzung zu vermeiden, sollte für bestehende Anlagen der wirtschaftliche Betrieb nach Ablauf der Einspeisevergütungen 2023 ebenso sichergestellt werden, wie für bestehende Photovoltaikanlagen.

Für bestehende Holzkraftwerke sollte deshalb in der geplanten Änderung des Stromversorgungsgesetzes dieselbe Regelung gelten, wie sie für die Photovoltaikanlagen vorgesehen ist. Für Anlagen, welche beim Inkrafttreten der Gesetzesvorlage in Betrieb sind und nicht bereits mit einer Einspeisevergütung oder einer Mehrkostenfinanzierung gefördert werden, soll ein Bestandesschutz gelten. Solche Anlagen sollen weiterhin Erlöse in der Höhe der Vergütung (sogenannter Rückliefertarif) erhalten, welche die Schweizer Verteilnetzbetreiber insgesamt im Durchschnitt in den fünf Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes gewährten.

Die im Anschluss an die Vernehmlassung geplante Erhöhung der Ausbauziele, gestützt auf die neuen Energieperspektiven und Klimaziele, erachten wir als sinnvoll. Mindestens ebenso wichtig wie verbindliche Ausbauziele sind allerdings auch verbindliche Verbrauchsziele. Im Zuge der geplanten Erhöhung der Ausbauziele sollten deshalb auch die Verbrauchsrichtwerte gestützt auf die neue Energieperspektiven (ECH 2050+) und das Netto-Null-Ziel für 2050 überprüft und falls nötig in verbindliche Verbrauchsziele überführt werden.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahmen der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) zum Energiegesetz. Wir schliessen uns diesen an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber